

Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

OK.WAHL

Objekt - Nr.: **784**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigefügten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, 06.02.2009

München, 06.02.2009

gez.

gez.

Alexander Schroth
Geschäftsführender Direktor

Rudolf Schleyer
Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 784

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

<input type="checkbox"/> Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens	Datum der Freigabe 22.07.1998
<input checked="" type="checkbox"/> Änderung der Verfahrensbeschreibung vom 12.07.2001	Datum der Freigabe 06.02.2009

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung	
	Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB	089/5903-0

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
	OK.WAHL
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben
	örtliche Zuständigkeit: Gebiet der unter 1.1 aufgeführten Behörden sachliche Zuständigkeit: Wahlämter der unter 1.1 aufgeführten Behörden
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§- Angabe)
	Art. 15 ff. BayDSG i.V.m. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Bezirkswahlgesetz (BezWG), Landeswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO), Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO), Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO), Bundeswahlstatistikgesetz (WStatG)
2.5	Kreis der Betroffenen
	Wahlbewerber Nutzer des Verfahrens

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1.	Kommunalwahl
1.1	Titel
1.2	Name
1.3	Vorname
1.4	Geburtsdatum
1.5	Geschlecht
1.6	Straße, Hausnummer
1.7	Postleitzahl, Ort
1.8	Beruf
1.9	Ehrenämter / weitere Ämter
1.10	Kennung ob selbständig/nichtselbständig
1.11	Kennung ob bereits Mitglied im zu wählenden Gremium
1.12	Staatsangehörigkeit
2.	Landtags- / Bezirkswahl
2.1	Titel
2.2	Name
2.3	Vorname
3.	Bundestagswahl
3.1	Titel
3.2	Name
3.3	Vorname
4.	Europawahl Keine personenbezogenen Daten (nur Parteinaamen)
5.	Volksentscheid Keine personenbezogenen Daten (nur Sachverhalte)
6.	Bürgerentscheid Keine personenbezogenen Daten (nur Sachverhalte)

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
1.1 - 1.5, 1.8	1. Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung (für Wahlstatistik) a) Kommunalwahl	Art. 18 BayDSG i. V.m. Art. 56 GLKrWG		X	einmalig: (bei jeder Wahl) Übermittlung des Wahlergebnisses
1.1 - 1.10	2. Weiterleitung der Wahlergebnisse Kommunalwahl: Kreiswahlleiter	§§ 88, 90, 94 GLKrWO		X	- einmalig
2.1 - 2.3	Landtags- und Bezirkswahl: Stimmkreisleiter Wahlkreisleiter (nur bei Bezirkswahl) Landeswahlleiter (nur bei Landtagswahl)	§§ 58, 65, 69 LWO			
3.1 - 3.3	Bundestagswahl: Kreiswahlleiter Landeswahlleiter	§§ 71, 76 BWO			
	bei Europawahl	entfällt			- nachrichtlich

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
1.1-1.3 1.6-1.8	3.Veröffentlichung der Wahlergebnisse Kommunalwahl	§ 92 i. V.m. § 98 GLKrWO		X	- einmalig
	Landtags- und Bezirkswahl	entfällt			- nachrichtlich
3.1 - 3.3	Bundestagswahl	§ 79 i.V.m. § 86 BWO			- einmalig
	Europawahl	entfällt			- nachrichtlich

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

<p><u>Kommunalwahl:</u> § 100 GLKrWO Spätestens nach Ablauf der Wahlzeit Unterlagen i. S. v. § 100 Abs. 2 GLKrWO sechs Monate nach der Wahl.</p> <p><u>Landtags-/Bezirkswahl:</u> § 90 LWO i. d. R. 60 Tage v. d. Wahl des neuen Land- bzw. Bezirkstags</p> <p><u>Bundestagswahl:</u> § 90 BWO i. d. R. 60 Tage v. d. Wahl des deutschen Bundestages; Unterlagen i. S. v. § 90 Abs. 2 BWO sechs Monate nach der Wahl</p> <p><u>Europawahl:</u> entfällt</p>
--

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter / innen in den Wahlämtern, Systemadministratoren

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

03.02.2009

gez.

Aufmuth
Objektverantwortlicher